

Aktenzeichen: 8 AZR 112/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 16. März 1994
- 8 AZR 112/93 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 24. April 1992
- 36 Ca 7624/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 06. November 1992
- 10 Sa 84/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitnehmers bei Doppelarbeitsverhältnissen

Gesetz:

SGB IV § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 28 g, § 28 o Abs. 1
Satz 1; SGB V § 249 Abs. 2 Nr. 1; RVO § 1385 Abs. 4
Buchst. a; AFG § 171 Abs. 1 Nr. 1

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 112/93

10 Sa 84/92 Berlin

Verkündet am
16. März 1994

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 16. März 1994 durch den Vorsit-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Meyer und Brückmann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. November 1992 – 10 Sa 84/92 – wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin vom Beklagten Schadensersatz wegen falscher Angaben zum Umfang eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses verlangen kann.

Der Beklagte war seit 1988 bei der Klägerin als Reinigungskraft beschäftigt. In dem Arbeitsvertrag vom 6. Oktober 1988 war festgehalten, daß der Beklagte noch bei der Firma M

zu einem Brutto-Monatsverdienst von 1.000,00 DM beschäftigt sei. Ausweislich des Vertrages war der Beklagte bei der AOK krankenversichert. Tatsächlich war der Beklagte bei der Firma M

als Hauswart im Rahmen eines geringfügigen, versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses angestellt. Auch bei der Klägerin überschritt sein monatliches Bruttoentgelt während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht die Geringfügigkeitsgrenze.

Nach Einführung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen unter-



schrieb der Beklagte auf Verlangen der Klägerin am 2. Januar 1990 eine Bestätigung folgenden Inhalts:

"Hiermit bestätige ich,..., daß ich keine weitere versicherungsfreie Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber ausübe.

Für die Zeit der Beschäftigung bei Firma Staedtler Reinigungsservice verpflichtete ich mich, kein zusätzliches versicherungsfreies Arbeitsverhältnis aufzunehmen.

Mir ist bekannt, daß ich bei der AOK angemeldet werde und dadurch mit Sicherheit eine eventuelle Doppelbeschäftigung festgestellt wird.

Somit kommt eine verbotswidrige Beschäftigung sofort automatisch zur Anzeige.

Die dadurch anfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden von der Fa. Staedtler Reinigungsservice nachträglich einbehalten.

Sollte das Guthaben auf meinem Lohnkonto nicht ausreichen, verpflichtete ich mich, die Beiträge sofort an die Fa. Staedtler Reinigungsservice zurückzuzahlen."

Aufgrund einer durchgeführten Prüfung teilte die AOK der Klägerin am 10. Dezember 1990 mit, für die von dem Beklagten ausgeübte Beschäftigung bestehe seit dem 6. Oktober 1988 Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung. Das erzielte Arbeitsentgelt übersteige zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus einer anderen geringfügigen Beschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze. Die Klägerin entrichtete daraufhin für den Beklagten Sozialversicherungsbeiträge an die AOK, wobei auf die Jahre 1990 und 1991 ein Arbeitnehmeranteil von insgesamt 999,86 DM entfiel. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete am 4. Januar 1991.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Beklagte müsse ihr die nachträglich für die Jahre 1990 und 1991 entrichte-



ten Arbeitnehmerbeiträge erstatten. Der Beklagte habe seine Auskunftspflicht durch falsche Angaben im Arbeitsvertrag und in der Bestätigung vom 2. Januar 1990 grob verletzt und sei ihr daher zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Klägerin hat, soweit in der Revision noch von Bedeutung, beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 999,86 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 11. Januar 1991 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, er sei bei seiner Einstellung über den Umfang weiterer Beschäftigungen nicht befragt worden. Die Mitarbeiterin der Klägerin habe eigenmächtig 1.000,00 DM Monatsverdienst aus der anderen Beschäftigung eingetragen und erklärt, dies habe keine Bedeutung. Die Bestätigung vom 2. Januar 1990 habe er inhaltlich nicht verstanden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur



gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu ersetzen, die die Klägerin für den Beklagten für die Jahre 1990 und 1991 nachentrichtet hat. Das hat das Landesarbeitsgericht richtig entschieden.

1. Die Klägerin kann die von ihr entrichteten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nach § 28 g Satz 1 und 4 SGB IV vom Beklagten verlangen. Der Beklagte hat zumindest grob fahrlässig seine Auskunftspflicht über das Bestehen eines weiteren geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses verletzt.

a) Nach § 28 g Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nach Satz 2 dieser Vorschrift zwar grundsätzlich nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Diese Einschränkung entfällt nach Satz 4 jedoch, wenn der Beschäftigte den für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt. Nach § 28 o Abs. 1 Satz 1 SGB IV hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen.

b) Der Beklagte hat seine Pflicht nach § 28 o Abs. 1 Satz 1 SGB IV nicht erfüllt. Er hat der Klägerin sein weiteres geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bei der Firma M nicht mitgeteilt. Nach § 8 Abs. 2 SGB IV sind mehrere geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt



werden. Der Arbeitgeber muß somit über eine weitere Beschäftigung unterrichtet werden, damit er prüfen kann, ob nach diesen Bestimmungen die Versicherungsfreiheit entfallen ist.

Zwar hat der Beklagte bereits im Arbeitsvertrag vom 6. Oktober 1988 auf seine Beschäftigung bei der Firma M hingewiesen. Dort ist aber ein Monatsverdienst von 1.000,00 DM angegeben. Außerdem steht dort der Hinweis, der Beklagte sei über dieses weitere Beschäftigungsverhältnis bei der AOK versichert. Nach diesen Angaben läge kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, das mit dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis der Parteien nach § 8 Abs. 2 SGB IV zusammenzurechnen wäre.

Soweit der Beklagte behauptet, die Angaben zu dem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma M habe eine Mitarbeiterin der Klägerin eigenmächtig veranlaßt, hat das Landesarbeitsgericht diesen Sachverhalt nicht aufgeklärt und ist den Beweisangeboten des Beklagten nicht nachgegangen. Dies ist nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht konnte nämlich allein auf die Bestätigung des Beklagten vom 2. Januar 1990 abstellen. Hier hat der Beklagte ausdrücklich erklärt, daß er keine weitere versicherungsfreie Tätigkeit ausübe. Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe diese Erklärung nicht verstanden. Zu Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß der Beklagte sich über die Bedeutung der Bestätigung vor der Unterschrift hätte informieren müssen. Es ist nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht annimmt, der Beklagte habe zumindest grob fahrlässig seine Auskunftspflicht verletzt.



2. Die Revision kann sich demgegenüber nicht mit Erfolg darauf berufen, die Klägerin habe die Versicherungsbeiträge schon deshalb allein zu tragen, da der Beklagte nach seinen Einkünften bei der Klägerin unter die "Geringverdienergrenze" gefallen sei. Zwar hat der Arbeitgeber bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, die die Geringverdienergrenze (1988: 600,00 DM, 1989: 610,00 DM) nicht überschreitet, die Beiträge allein zu tragen (§ 249 Abs. 2 Nr. 1 SGB V, § 1385 Abs. 4 Buchst. a RVO, § 171 Abs. 1 Nr. 1 AFG). Entgegen der Auffassung der Revision sind bei der Geringverdienergrenze mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse jedoch nach § 8 Abs. 2 SGB IV zusammenzurechnen. Diese Vorschrift wird zwar in § 249 Abs. 2 Nr. 1 SGB V, § 1385 Abs. 4 Buchst. a RVO, § 171 Abs. 1 Nr. 1 AFG nicht genannt. § 8 Abs. 2 SGB IV enthält aber den allgemeinen Grundsatz, daß sozialversicherungsrechtlich bei mehreren Einkünften aus geringfügigen Beschäftigungen ein Gesamteinkommen gebildet wird. Dies hat zur Folge, daß durch mehrere geringfügige Beschäftigungen nicht nur die Versicherungspflicht begründet, sondern auch die Geringverdienergrenze überschritten werden kann, so daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge je zur Hälfte zu tragen haben (vgl. von Einem, BB 1989, 1614; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III, S. 640 h; Gagel, AFG, § 171 Rz 5).

Von dieser Rechtslage ist auch der Gesetzgeber ausgegangen, als er durch Art. 2 Nr. 1 des "Gesetzes zur Einführung des Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze" vom 6. Oktober 1989 in § 28 g SGB IV den Satz 4 mit dem Rückerstattungsanspruch bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung des



Arbeitnehmers einführte. Grund dieser Regelung war nämlich gerade die Absicht, den Rückgriff bei dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, der als geringfügig Beschäftigter weitere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse verschweigt und damit den Arbeitgeber über das Eintreten der Beitragspflicht im Unklaren gelassen hat (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil I 2, § 28 g SGB IV Anm. 5 mit Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in BT-Drucks. 11/4865, S. 25). Würde man der Auffassung der Revision folgen, hätte § 28 g Satz 4 SGB IV im Falle mehrerer geringfügiger Beschäftigungen keine Bedeutung. Da die Geringverdienergrenze nicht erreicht wäre, gäbe es keinen Arbeitnehmerbeitrag, den der Arbeitgeber zurückverlangen könnte.

Im Streitfall hat der Beklagte die Geringverdienergrenze durch seine Einkünfte bei der Firma M und bei der Klägerin überschritten.

3. Entgegen der Auffassung der Revision ist der Erstattungsanspruch auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Arbeitsverhältnis der Parteien inzwischen beendet ist. Da nach § 28 g Satz 4 SGB IV die vorangehenden Sätze 2 und 3 nicht gelten, ist der Arbeitgeber bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtenverstoß des Beschäftigten nicht auf das Lohnabzugsverfahren innerhalb der Dreimonatsfrist angewiesen. § 28 g Satz 4 SGB IV begründet einen eigenen Rückerstattungsanspruch, der gerade den Rückgriff außerhalb des Lohnabzugs und auch noch dann ermöglichen soll, wenn das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist (vgl. Peters, aaO; Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozial-



ordnung, aaO).

Dr. Ascheid

Dr. Wittek

Dr. Mikosch

Richter Dr. Meyer ist
infolge eines längeren
Auslandsaufenthaltes an
der Leistung der Unter-
schrift verhindert.

Dr. Ascheid

Brückmann





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)